



**betriebliche**  
Krankenversicherung



**Barmenia**  
Versicherungen



**Rahmenvertrag**  
**zur betrieblichen Krankenversicherung (bKV)**  
- arbeitgeberfinanziert -

Zwischen Unternehmen X...

(im Folgenden **Versicherungsnehmer** genannt)

und der Barmenia  
Krankenversicherung a. G.  
Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

(im Folgenden **Barmenia** genannt)

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:



## Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsfähiger Personenkreis
2. Weitere Voraussetzungen und Gesundheitsprüfung
3. Vertragliche Definitionen zwischen Barmenia und dem Versicherungsnehmer
4. Vertragsgrundlagen, Abschluss und Anmeldung zum bKV-Rahmenvertrag
5. Leistungen; Versicherungsbestätigung
6. Beitragszahlung
7. Ende der Mitversicherung im Rahmenvertrag, Weiterführung als Einzelversicherung
8. Änderung des bKV-Rahmenvertrages
9. Laufzeit, Vertragsdauer und Kündigung des Rahmenvertrages
10. Mitteilungen zu diesem Rahmenvertrag
11. Datenschutz
12. Gerichtsstand und geltendes Recht
13. Schriftform
14. Salvatorische Klausel



**betriebliche**  
Krankenversicherung



**Barmenia**  
Versicherungen



## 1. Versicherungsfähiger Personenkreis

### 1.1. Versicherbare Mitarbeiter

1.1.1. In den bKV-Tarifen dieses Rahmenvertrages können alle Mitarbeiter/innen des Versicherungsnehmers, die mit diesem in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen und gesetzlich krankenversichert sind ("aktive Arbeitnehmer"), versichert werden.

1.1.2. In dem bKV-Tagegeldtarif (bKT-Tarif) und Gutscheine - Lösungen dieses Rahmenvertrages (sofern diese vereinbart sind) können alle "aktiven Arbeitnehmer" des Versicherungsnehmers versichert werden, die lohnsteuerpflichtig sind.

1.1.3. Der Barmenia ist das Vorliegen der in 1.1.1 bzw. 1.1.2 genannten Voraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Ergeben sich im Laufe des Vertragsverhältnisses Änderungen, hat der Versicherungsnehmer die Barmenia unverzüglich zu informieren.

1.2. In den bKV-Tarifen weiterversicherungsfähig sind außerdem Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die aus Altersgründen oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss dieses Rahmenvertrages aus dem Unternehmen ausscheiden. Das gilt auch für Personen, zu deren Gunsten nach Abschluss dieses Rahmenvertrages das Arbeitsverhältnis beispielsweise für die Dauer der Elternzeit ruht ("passive Arbeitnehmer").

Sind Beitragsbefreiungskomponenten vertraglich vereinbart, so verbleiben die versicherten Mitarbeiter bedingungsgemäß für die berechtigten Zeiten der Beitragsbefreiung im Firmenkollektiv ohne Beitrag zu vollen tariflichen Leistungen.

Der Versicherungsnehmer hat die Barmenia über das Ausscheiden, über Beitragsbefreiungssituationen und über das Ruhen und Wiederaufleben des Arbeitsverhältnisses umgehend zu informieren und erforderliche Nachweise zu führen.

### 1.3. Versicherbare Familienangehörige

1.3.1. In bKV-Tarifen mitversichert werden können auch alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Kinder des Arbeitnehmers bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Ehepartner und Lebenspartner gemäß §1 Lebenspartnerschaftsgesetz (im Folgenden Familienangehörige genannt).

1.3.2. In dem bKT-Tarif mitversichert werden können auch Familienangehörige des Arbeitnehmers, sofern sie als Arbeitnehmer in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und lohnsteuerpflichtig sind.

1.4. Passive Arbeitnehmer und Familienangehörige werden – anders als aktive Arbeitnehmer – stets in einem eigenen Versicherungsvertrag mit dem Arbeitnehmer anstatt dem Unternehmen als Versicherungsnehmer versichert. Ihnen steht dabei die Wahl unter allen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das Neugeschäft geöffneten bKV-Tarifen zu den dann geltenden Bedingungen frei.



**betriebliche**  
Krankenversicherung

**Barmenia**  
Versicherungen

- 1.5. Alle Mitarbeiter/innen des Versicherungsnehmers, die bereits über den Arbeitgeber versichert sind, können zusätzlich weitere bKV-Tarife bzw. einen bKT-Tarif in einem eigenen Versicherungsvertrag – als Versicherungsnehmer abschließen. Ihnen steht dabei die Wahl unter allen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das Neugeschäft geöffneten bKV- bzw. bKT-Tarifen zu den dann geltenden Bedingungen frei.

## 2. Weitere Voraussetzungen und Gesundheitsprüfung

- 2.1. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, für seine aktiven Arbeitnehmer als versicherte Personen bei der Barmenia eine oder mehrere Krankheitskostenversicherungen abzuschließen. Er hat dabei die Wahl unter allen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das Neugeschäft geöffneten bKV-Tarifen zu den dann geltenden Bedingungen.

Die Einzelheiten zum Leistungsumfang ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen (Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen). Als Anlage 1, die Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist, sind die zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses gültigen Versicherungsbedingungen beigelegt. Werden diese für den Neuzugang oder durch eine Bedingungsanpassung für den Bestand geändert, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an den Versicherungsnehmer. Änderungen der Bedingungen erfolgen als Nachtrag zu diesem Vertrag.

- 2.2. Die Barmenia verzichtet in Abweichung von § 1 Abs. 2 AVB/bKV bzw. AVB/bKT bei der Anmeldung von aktiven Arbeitnehmern auf eine Gesundheitsprüfung, die andernfalls einen Risikozuschlag oder Leistungsausschluss zur Folge haben könnte. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 90 % der versicherungsfähigen aktiven Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers und wenigstens 5 Personen jeweils pro gewähltem bKV-Tarif (im Krankentagegeld und den stationären Tarifen Krankenhaus Komfort und Krankenhaus Premium wenigstens 20 Personen) versichert werden.

Der Barmenia sind daher bei Vertragsschluss sowie bei Änderungen auch während der Vertragslaufzeit Angaben dazu zu machen, wie viele versicherbare Arbeitnehmer insgesamt beim Versicherungsnehmer beschäftigt sind.

Die in 2.2 beschriebenen Voraussetzungen sind der Barmenia auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

- 2.3. Der Versicherungsnehmer hat der Barmenia hinzukommende aktive Arbeitnehmer unverzüglich nachzumelden, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss dieses Rahmenvertrages beginnt. Das gilt auch für Beschäftigte, die nachträglich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden und so grundsätzlich in den bKV-Tarifen versichert werden können.

Versicherungsschutz zu Gunsten dieser Arbeitnehmer kann in den ersten neun Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. nach Beginn der GKV-Mitgliedschaft beantragt werden, ohne dass es einer Gesundheitsprüfung bedarf.



Der Versicherungsschutz beginnt zum Ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats. Nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgt eine Gesundheitsprüfung, die einen Risikozuschlag oder Leistungsausschluss zur Folge haben kann (vgl. § 1 Abs. 2 AVB/bKV bzw. AVB/bKT).

- 2.4. Bei der Mitversicherung von Familienangehörigen gem. Ziffer 1, 1.3.1 und 1.3.2 findet stets eine Gesundheitsprüfung statt (Ausnahmen: Gutscheine - Lösungen, Erschöpfungsvorsorge, Auslandsreisen).
- 2.5. Bei der Hinzunahme von weiteren bKV-Tarif bzw. einem bKT-Tarif durch den Mitarbeiter/innen gem. Ziffer 1, 1.4 und 1.5 findet eine Gesundheitsprüfung statt (Ausnahmen: Gutscheine - Lösungen, Erschöpfungsvorsorge, Auslandsreisen).

### 3. Vertragliche Definitionen zwischen Barmenia und dem Versicherungsnehmer

- 3.1. Der bKV-Rahmenvertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Versicherungsnehmer einen Antrag auf die bKV-Versicherung stellt und hierbei die versicherbaren Arbeitnehmer mittels Anmelde-Liste oder Antrag anmeldet und die Barmenia diesen Antrag annimmt.
- 3.2. Die Parteien sind sich einig, dass der Geschäfts- und Schriftverkehr zu Leistungsfällen ausschließlich zwischen den versicherten Personen und der Barmenia geführt wird.  
  
Der Geschäfts- und Schriftverkehr insbesondere zu diesem Rahmenvertrag und den Versicherungsbedingungen wird in erster Linie zwischen dem Versicherungsnehmer und der Barmenia geführt.
- 3.3. Der Versicherungsnehmer informiert seine Arbeitnehmer über die zu ihren Gunsten abgeschlossene betriebliche Krankenversicherung. Die Barmenia dokumentiert den Arbeitnehmern den bestehenden Versicherungsschutz durch einen Versicherungsschein.

### 4. Vertragsgrundlagen, Abschluss und Anmeldung zum bKV-Rahmenvertrag

- 4.1. Folgende bKV- bzw. bKT-Tarife mit/ohne Beitragsbefreiungskomponente sind Gegenstand dieses Rahmenvertrages und damit auch Gegenstand des bKV-Rahmenvertrages:
  - BCXX
  - BCXX
  - BCXX
- 4.2. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen des/der gewählten bKV-Tarife(s) bzw. bKT-Tarife(s).



- 4.3. Hinzukommende Arbeitnehmer können zu den Tarifen angemeldet werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Neuzugang geöffnet und entsprechend Ziffer 4.1 festgelegt sind. Die Barmenia informiert den Versicherungsnehmer über Tarifschließungen; die Parteien können daraufhin für künftige Versicherungsverträge andere für den Neuzugang geöffnete bKV- bzw. bKT-Tarife vereinbaren.
- 4.4. Die Regelungen zum laufenden Versicherungsfall § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 (AVB/bKV) werden wie folgt konkretisiert:

Tarife: Zahnersatz, Zahnprophylaxe, Krankentagegeld

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nach einer Mitversicherungszeit von zwei Jahren geleistet. Vor Ablauf von zwei Jahren wird für Aufwendungen geleistet, die zur Heilbehandlung akuter Erkrankungen entstehen.

Tarife: Ambulant, Auslandsreisen, Gutschein-Lösungen

§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der AVB/bKV gelten bei diesen Tarifen nicht.

Tarife: Krankenhaus Komfort, Krankenhaus Premium (AG-finanziert ab 20 Personen)

Der laufende Versicherungsfall ist mitversichert. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der AVB/bKV gelten dann nicht.

## 5. Leistungen, Versicherungsbestätigung

- 5.1. Leistungen aus den Versicherungsverträgen werden tarifabhängig unmittelbar an den Arbeitnehmer oder den behandelnden Arzt erbracht.
- 5.2. Die Arbeitnehmer erhalten von der Barmenia für jede versicherte Person eine Bestätigung über den Versicherungsschutz (Versicherungsschein) sowie die für den Versicherungsvertrag gültigen Tarifbeschreibungen und/oder Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im Falle von Bedingungsänderungen auf Grund der Bedingungsanpassungsklausel (§ 18 AVB/bKV bzw. AVB/bKT) informiert die Barmenia den Versicherungsnehmer und die Arbeitnehmer.

## 6. Beitragszahlung

Beitragsschuldner der Barmenia ist der Versicherungsnehmer. Er verpflichtet sich, den Beitrag zu allen Versicherungsverträgen seiner Arbeitnehmer jeweils bis zum 10. eines jeden Monats in einer Summe an die Barmenia zu zahlen. Hierzu kann der Versicherungsnehmer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Versicherungsnehmer erhält von der Barmenia jeweils zum Monatsbeginn eine "Firmenliste", die die versicherten Mitarbeiter und den fälligen Gesamtbeitrag ausweist.



Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den im Versicherungsvertrag versicherten Tarifen sowie dem Alter der versicherten Personen. Sie ergibt sich aus den jeweiligen Tarifbedingungen. Das Beitragsanpassungsrecht der Barmenia gemäß § 8b AVB/bKV bzw. AVB/bKT bleibt unberührt.

## 7. Ende der Mitversicherung im Rahmenvertrag, Weiterführung als Einzelversicherung

7.1. Ergänzend bzw. klarstellend zu § 13, 14 und 15 AVB/bKV bzw. AVB/bKT endet das Versicherungsverhältnis nach diesem Rahmenvertrag

a) mit der Beendigung dieses Rahmenvertrages, z. B. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Anfechtung oder Rücktritt.

b) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder Erwerbsunfähigkeit sowie im Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Arbeitnehmer. Das Versicherungsverhältnis endet jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Barmenia von der Beendigung bzw. des Ruhens.

c) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des Versicherungsnehmers (Arbeitgeber) oder des Arbeitnehmers. Das Versicherungsverhältnis endet jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Barmenia von der Kündigung.

7.2. In den Fällen gemäß Ziffer 7.1 a) und c) hat der Arbeitnehmer das Recht, den Vertrag als Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung in vergleichbaren Tarifen der Barmenia ohne Gesundheitsprüfung weiterzuführen, sofern er in diesen versicherungsfähig ist.

In den Fällen der Ziffer 7.1 b) können die ausscheidenden Arbeitnehmer die bisher versicherten bKV-Tarife als Versicherungsnehmer ohne Gesundheitsprüfung auf eigene Rechnung weiterführen, sofern die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt dies für dessen Dauer. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer ein Sonderkündigungsrecht bei Beendigung des Ruhens (§ 15 AVB/bKV bzw. AVB/bKT); daraufhin kann bei Wiederaufleben des Arbeitsverhältnisses (z. B. nach Beendigung der Elternzeit) die Versicherung dieses Arbeitnehmers erneut in diesem Vertrag des Versicherungsnehmers beantragt werden.

In allen Fällen ist der Antrag auf Weiterversicherung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Beendigungsgrundes und Kenntnisnahme des (ausgeschiedenen) Arbeitnehmers von seinem Weiterversicherungsrecht bei der Barmenia zu stellen. Nach Ablauf der Frist erlischt das Weiterversicherungsrecht.

Wurden in Ziffer 4.1. des Rahmenvertrages Tarife mit der Variante für Beitragsbefreiung vereinbart, gelten abweichend von Ziffer 7.1.b) und 7.2. Satz 2 die



**betriebliche**  
Krankenversicherung

**Barmenia**  
Versicherungen

Tarifbedingungen für die Beitragsbefreiung in der betrieblichen Krankenversicherung.

7.3. Ergänzend bzw. klarstellend zu § 15 1. a), a.1, a.2 und f) hat der Arbeitnehmer in den folgenden Fällen das Recht, die Krankentagegeldversicherung als Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung weiterzuführen:

a) Bei Fortfall der Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit wegen Arbeitslosigkeit der versicherten Person mit Anspruch auf gesetzliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) oder Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) oder ohne Anspruch auf gesetzliche Leistungen bei Bestehen einer Sperrfrist wegen Arbeitsaufgabe in vergleichbaren Tarifen der Barmenia, sofern er in diesen Versicherungsfähig ist.

b) Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses wegen Eintritts der Berufsunfähigkeit oder wegen Bezugs einer Erwerbsminderungs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente als Anwartschaftsversicherung. Der Antrag auf diese Umwandlung des Versicherungsverhältnisses ist innerhalb von zwei Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit oder seit Bezug der Erwerbsminderungs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente, bei erst späterem Bekanntwerden des Ereignisses, gerechnet ab diesem Zeitpunkt, zu stellen.

c) Bei Wechsel der beruflichen Tätigkeit in demselben oder einem anderen Krankentagegeldtarif. Die Barmenia kann diese Weiterversicherung von besonderen Vereinbarungen abhängig machen.

7.4. Das Versicherungsverhältnis von Familienangehörigen kann gemäß den jeweiligen Bedingungen solange in den bKV-Tarifen geführt werden, solange der Arbeitnehmer in diesen versicherungsfähig ist.

Besteht keine Versicherungsfähigkeit des Arbeitnehmers mehr, so endet bedingungsgemäß auch das Versicherungsverhältnis der Familienangehörigen. Es kann in vergleichbaren Tarifen in der Einzelversicherung ohne neue Gesundheitsprüfung weitergeführt werden (§ 15 AVB/bKV bzw. AVB/bKT).

Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Beendigungsgrundes und Kenntnisnahme der versicherten Person von ihrem Weiterversicherungsrecht zu stellen. Nach Ablauf der Frist erlischt das Weiterversicherungsrecht (§ 15 AVB/bKV bzw. AVB/bKT).

## 8. Änderung des bKV-Rahmenvertrages

Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Änderungen dieses Rahmenvertrages oder des ihm zu Grunde liegenden Geschäftsplans verlangen, so hat der Versicherungsnehmer hierbei mitzuwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit der Barmenia vorzunehmen. Wird dem Verlangen der BaFin vom Versicherungsnehmer nicht Rechnung getragen, so kann dieser bKV-Rahmenvertrag von der Barmenia durch eingeschriebenen Brief mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres gekündigt werden.





**betriebliche**  
Krankenversicherung

**Barmenia**  
Versicherungen

## 9. Laufzeit, Vertragsdauer und Kündigung des Rahmenvertrages

9.1. Dieser Rahmenvertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Zugleich beginnt das erste Versicherungsjahr.

9.2. Der Rahmenvertrag läuft zunächst für die Dauer von zwei Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er vom Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Versicherungsjahres gem. Abs. 1 ordentlich gekündigt wird. Die Barmenia verzichtet auf ihr ordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der Versicherungsverhältnisse (vgl. § 14 (1.1) AVB/bKV bzw. § 14 (1) AVB/bKT).

9.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9.4. Die Barmenia hat insbesondere das Recht, den Rahmenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten außerordentlich zu kündigen, wenn die Quote oder Mindestversichertenanzahl nach der Bestimmung gemäß Ziffer 2.2 nach Vertragsabschluss unter die genannte Grenze sinkt und auch nach Ablauf von 6 Monaten nicht wieder erreicht wird.

9.5. Die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Erstbeitrages sind in § 37 VVG und Nichtzahlung der Folgebeiträge in § 38 VVG geregelt.

9.6. Mit der Beendigung des Rahmenvertrages enden auch die einzelnen Versicherungsverträge der versicherten Personen. Über die Beendigung und die bestehenden Weiterversicherungsrechte ist der Arbeitnehmer durch die Barmenia unverzüglich zu informieren.

## 10. Mitteilungen

Der Wortlaut aller Rundschreiben, Werbematerialien, sonstigen Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den bKV-Rahmenvertrag, auf die Tarife und/oder auf die dazugehörigen Vertragsverhältnisse beziehen, sind vor ihrer Bekanntgabe mit der Barmenia abzustimmen.

## 11. Datenschutz

Sowohl die Barmenia als auch der Versicherungsnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der Listenmeldung bzw. Nachmeldung der Beschäftigtendaten.



**betriebliche**  
Krankenversicherung



**Barmenia**  
Versicherungen



## 12. Gerichtsstand und geltendes Recht

Als Gerichtsstand für Klagen bzgl. des bKV-Rahmenvertrages wird, sofern gesetzlich zulässig, Wuppertal vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

## 13. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen im Rahmenvertrag ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Rahmenvertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene und zulässige Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Wuppertal, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Barmenia Krankenversicherung a. G.

\_\_\_\_\_

Name und Unterschrift Versicherungsnehmer

Bessere Lösungen für den Mittelstand.

**Kompetenzcenter Firmenkunden**

Experten-Tel. 0202 438-3995

kompetenzcenter-firmenkunden@barmenia.de